



Amt für öffentliche Ordnung

INFORMATIONSBLATT

Kleinkläranlagen

Stand: Jänner 2010

Schwarzstrasse 44
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3170
Fax +43 662 8072 2068
ordnungsamt@stadt-salzburg.at

Ein **Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinkläranlage sollte grundsätzlich folgende Bestandteile enthalten, im Einzelfall können Ergänzungen erforderlich werden:

Es ist ein geeignetes Projekt mit einem schriftlichen, formlosen Ansuchen des Konsenswerbers einzureichen. Ansuchen und Projekt mit Beilagen sind im Sinne des Gebührengesetzes 1957 gebührenpflichtig.

Für die Planung von Abwasseranlagen sind **Abwasserfachleute** heranzuziehen, welche die Pläne mit Rundsiegel/Firmenstempel und Unterschrift zu versehen haben.

Die Planung der Abwasseranlage muss grundsätzlich dem **Stand der Technik** und den Richtlinien der einschlägigen **ÖNormen** (z.B. B 2501, B 2502-1, B 2504) entsprechen. Weiters sind die zutreffenden **Verordnungen (insbesondere Abwasseremissionsverordnungen)** zu berücksichtigen.

Das Projekt hat zu beinhalten:

- 1) Übersichtslageplan i.M. 1:1000
 - sollten im Umkreis von 100 m von der geplanten Abwasseranlage Brunnen vorhanden sein, so sind diese in den Plan einzutragen und die Namen und Adressen der Eigentümer bekannt zu geben.
- 2) Lageplan möglichst i.M. 1:100 bis 1:500
 - im Lageplan sind die Anlage zur Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung sowie zur Beseitigung der Dach- und Oberflächenwässer mit allen Kanalleitungen einzutragen.
- 3) Detailpläne mit Vertikal- und Horizontalschnitt i.M. 1:20 bis 1:25
 - es ist der max. GW-Spiegel bzw. Hochwasserspiegellage des Vorfluters HW_1 und HW_{30} anzugeben (die Abflussdaten für die Spiegellagenberechnung HQ_1 und HQ_{30} sind beim Hydrographischen Dienst beim Amt der Salzburger Landesregierung zu erhalten).
- 4) Gesamter Längenschnitt durch die Anlage mit den absoluten Höhen Schnittdarstellung bis Versickerung bzw. Vorfluter.
- 5) Technischer Bericht:

Er enthält die Bemessung der Anlage (Klärtechnische Berechnung, die den Nachweis, entsprechende Verordnungen, Normen und Richtlinien zu erfüllen, beinhalten muss) sowie Angaben über Bodenverhältnisse (Bodenprofil), Sickerfähigkeit (eventuell Nachweis über einen Sickerversuch) sowie den höchsten Grundwasserstand und derzeitige sowie zukünftige Geländehöhen in absoluten Werten.

Bei **Einleitungen in Bäche** ist die vorhandene Gewässergüte im Einleitbereich anzugeben.

Der Technische Bericht muss Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer (Vorfluter/Grundwasser) aufweisen sowie Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen.

6) Ablaufwerte:

Generell dürfen folgende Ablaufwerte nicht überschritten werden:

- absetzbare Stoffe nach 30 Min. 0,3 ml/l
- BSB5 25 mg/l
- CSB 90 mg/l
- NH4-N 10 mg/l

Der Projektant hat das Erreichen dieser Reinigungsleistung für die Anlage nachzuweisen bzw. zu garantieren. Bei besonderen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen und bei Einleitung in das Grundwasser können die Anforderungen verschärft werden.

7) Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen für die Abwasserbeseitigungsanlage sind beizulegen.

Das Projekt und diese Beilagen müssen in **3-facher** Ausfertigung eingereicht werden.

Weiters sind dem Projekt nach Rückfrage beim **Wasserbuch** bzw. nach Befassung des **Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes als Planungsinstrument** folgende Unterlagen beizulegen:

- 1) Namhaftmachung derjenigen, die durch die geplante Anlage in wasserrechtlich geschützten Rechten berührt oder deren Grundstücke durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden.
- 2) Namhaftmachung der Fischereiberechtigten im Falle von Einleitungen in Oberflächengewässer.
- 3) Amtsbestätigung des Grundbuches über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken, auf denen die Abwasseranlage bzw. Teile davon errichtet werden sollen.

Diese Projektsbeilagen sind **1-fach** einzureichen.

Überdies muss das Projekt Angaben darüber enthalten, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst wurden oder sind.